

Vertrag
über die Förderung
der ambulanten Hospizarbeit
vom 10.02.2015, i. d. F. vom 11.04.2018
zwischen

den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen

- dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Berlin
- dem Bundesverband Kinderhospiz e. V., Berlin
- dem Deutschen Caritasverband e. V., Freiburg
- dem Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e. V., Berlin
- dem Deutschen Kinderhospizverein e. V., Olpe
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin
- dem Deutschen Roten Kreuz e. V., Berlin
- der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
im Folgenden: PKV-Verband

Präambel

Die Privaten Krankenversicherungen fördern seit dem Förderzeitraum¹ 2014 die ambulante Hospizarbeit wie sie in § 39a Abs. 2 SGB V und mit der zugehörigen Rahmenvereinbarung zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit (Rahmenvereinbarung)² zwischen den maßgeblichen Spitzenorganisationen der ambulanten Hospizdienste und dem GKV-Spitzenverband beschrieben ist. Beginnend mit dem Förderzeitraum 2017 werden Begleitungen für Versicherte der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und beginnend mit dem Förderzeitraum 2018 werden Begleitungen für Versicherte der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) durch Regelungen im vorliegenden Vertrag sowie in der Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung ebenfalls im Rahmen der Förderung berücksichtigt. Ziel der ambulanten Hospizarbeit ist es, die Lebensqualität sterbender Menschen zu verbessern. Im Vordergrund steht die ambulante Betreuung mit dem Ziel, sterbenden Menschen ein möglichst würdevolles und selbstbestimmtes Leben bis zum Ende zu ermöglichen sowie die Familie in diesem Prozess zu begleiten, zu entlasten und zu unterstützen. Die Wünsche und Bedürfnisse der sterbenden Menschen und ihrer Angehörigen stehen im Zentrum der Hospizarbeit. Wesentlicher Bestandteil ist das Engagement Ehrenamtlicher. Durch ihr qualifiziertes Engagement leisten sie ebenso wie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen unverzichtbaren Beitrag für eine würdevolle Betreuung des sterbenden Menschen und der ihm nahe Stehenden bis zuletzt.

Gefördert werden auf der Grundlage dieses Vertrages ambulante Hospizdienste, die die Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung erfüllen und für substitutiv privat krankenversicherte³ Personen (im Folgenden: PKV-Versicherte) oder Versicherte der KVB (ab dem Förderzeitraum 2017) oder Versicherte der PBeaKK (ab dem Förderzeitraum 2018), die keiner Krankenhausbehandlung und keiner vollstationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz bedürfen, mindestens eine qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung entsprechend der Rahmenvereinbarung in deren Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Ein Anspruch auf Förderung besteht auch, wenn ambulante Hospizdienste für

¹ Mit "Förderzeitraum" ist das Jahr gemeint, in dem die Sterbebegleitungen erbracht worden sind.

² Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V vom 3.09.2002 in der Fassung vom 14.03.2016.

³ Die „substitutive Krankenversicherung“ ist der einschlägige Gesetzesbegriff nach §195 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Er bezeichnet Versicherte mit einer privaten Vollversicherung als Substitut einer gesetzlichen Krankenversicherung. Nicht gemeint sind damit Personen mit einer privaten Zusatzversicherung.

PKV-Versicherte oder Versicherte der KVB (ab dem Förderzeitraum 2017) oder Versicherte der PBeaKK (ab dem Förderzeitraum 2018) in Krankenhäusern Sterbebegleitungen im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers erbringen.

Das Angebot der ambulanten Hospizdienste richtet sich an sterbende Menschen, die an einer Erkrankung leiden,

- die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- bei der eine Heilung nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht zu erwarten ist,
- bei der der sterbende Mensch eine palliative Versorgung und eine qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung wünscht,
- die sich bei Kindern nach dem aktuellen medizinischen Stand als lebensverkürzend auswirkt; dabei kann auf Wunsch der Familie die Begleitung bereits ab Diagnosestellung beginnen.

§ 1

Ziele der Förderung

- (1) Mit der Förderung leisten die Unternehmen der Privaten Krankenversicherung einen entsprechenden Zuschuss zu den notwendigen Personal- und Sachkosten des ambulanten Hospizdienstes gemäß der Rahmenvereinbarung für die palliativ-pflegerische Beratung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte sowie für die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die für die Sterbebegleitung zur Verfügung stehen.
- (2) Die Spitzenorganisationen streben als Vertragspartner eine zeitnahe Kontaktaufnahme zur Terminvereinbarung durch die ambulanten Hospizdienste vor Ort (möglichst innerhalb von 48 Stunden) an, wenn eine Sterbebegleitung im Sinne dieser Vereinbarung von dem PKV-Versicherten gewünscht wird. Soweit keine andere Terminvereinbarung vom Patienten gewünscht wird, wird der Besuch durch den ambulanten Hospizdienst dann zeitnah, spätestens innerhalb von 7 Tagen, durchgeführt.

§ 2

Grundsätze des Förderverfahrens

- (1) Ambulante Hospizdienste, die die Kriterien der Rahmenvereinbarung erfüllen und durch die Krankenkassen eine entsprechende Förderung erhalten sowie für PKV-Versicherte oder Versicherte der KVB (ab dem Förderzeitraum 2017) oder Versicherte der PBeaKK (ab dem Förderzeitraum 2018) mindestens eine qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung erbringen, erhalten auf der Grundlage dieses Vertrages eine Förderung durch den PKV-Verband.
- (2) Sofern zwischen den Hospizorganisationen und den Krankenkassen auf der Landesebene bzw. regionaler Ebene ergänzende Vereinbarungen zur Rahmenvereinbarung geschlossen wurden, sind diese ebenfalls Grundlage dieses Vertrages und gelten entsprechend. Diese Vereinbarungen werden dem PKV-Verband in ihrer aktuellen Fassung zeitnah übersandt.

§ 3

Beginn und Höhe der Förderung

- (1) Ein Antrag auf Förderung des ambulanten Hospizdienstes durch den PKV-Verband nach diesem Vertrag kann seitens des ambulanten Hospizdienstes erstmals im Jahr 2018 auf der Grundlage der im Jahr 2017 geleisteten Sterbebegleitungen (Förderzeitraum 2017) gestellt werden.
- (2) Ein ambulanter Hospizdienst, der die Voraussetzungen dieses Vertrages erfüllt, erhält eine Förderung durch den PKV-Verband in Höhe von 10%⁴ des im Förderbescheid der Krankenkassen ausgewiesenen, nach § 5 der Rahmenvereinbarung ermittelten Förderbetrages für den beantragten Förderzeitraum; in diesem Förderbetrag sind die Beträge für die KVB seit dem Förderzeitraum 2017 sowie für die PBeaKK seit dem Förderzeitraum 2018 enthalten. Der durch die Krankenkassen zu zahlende Förderbetrag verringert sich entsprechend⁵.

⁴ Korrekturen des Förderbetrages durch im Vorjahr geförderte aber nicht entstandene Personalkosten (Überzahlungen) sind dabei anteilig auch für den PKV-Verband zu berücksichtigen, soweit der Hospizdienst im Vorjahr eine Förderung durch den PKV-Verband erhalten hat.

⁵ Weiteres dazu s. Ergänzungsvereinbarung zu § 5 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002 (i.d.F. vom 14.03.2016) mit Datum vom 9.04.2018 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung.

- (3) Der durch den PKV-Verband auszuführende Förderbetrag nach Abs. 2 vermindert sich um die Summe der Beträge, die ein ambulanter Hospizdienst von Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften (Beihilfestellen) in dem Jahr erhalten hat, das dem Jahr der Antragstellung an die Krankenkassen und den PKV-Verband vorausgegangen ist⁶. Für jede Sterbebegleitung von Versicherten der KVB bzw. der PBeaKK erhält ein ambulanter Hospizdienst von der KVB (ab dem Förderzeitraum 2017) bzw. der PBeaKK (ab dem Förderzeitraum 2018) jeweils einen Betrag in gleicher Höhe wie er für Beihilfeberechtigte gemäß dem in Fußnote 6 genannten Vertrag gezahlt wird. Die Beantragung dieses Förderbetrages bei KVB und PBeaKK erfolgt mit dem bereitgestellten Formular zum Einzelfallnachweis (Anlage 2) innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Begleitung eines Versicherten. Die Summe dieser Beträge vermindert ebenfalls den durch den PKV-Verband auszuführenden Förderbetrag nach Abs. 2. Ein Förderbetrag nach dem in Fußnote 6 genannten Vertrag kann nur einmal angefordert und ausgezahlt werden.

Der Hospizdienst ist verpflichtet, diese ihm zustehenden Beträge bei den Beihilfestellen einzufordern. Die Auszahlung des PKV-Anteils nach Absatz 2 Satz 1 setzt voraus, dass der ambulante Hospizdienst seiner Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen ist.

Die ambulanten Hospizdienste werden durch ihre als Partner dieses Vertrages auftretenden maßgeblichen Spitzenorganisationen unverzüglich und in geeigneter Form (z. B. mittels Übersichtslisten) über die Beihilfestellen informiert, die neben dem Bundesministerium des Inneren dem vorgenannten Vertrag beigetreten sind. Diese Information ergeht gleichermaßen an den PKV-Verband.

§ 4

Förderverfahren

- (1) Der Antrag auf Auszahlung des in § 3 beschriebenen Förderbetrages erfolgt mittels eines zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Formblattes (Anlage 1 zu diesem Vertrag) durch den ambulanten Hospizdienst beim PKV-Verband. Voraussetzung für die Antragstellung ist das für den antragstellenden Hospizdienst mit den Krankenkassen abgeschlossene

⁶ Gemeint sind hier Zahlungen auf der Grundlage des Vertrags zwischen den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen und der Bundesrepublik Deutschland als Träger der Beihilfe für ihre Beihilfeberechtigten, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, mit Datum vom 5.06.2015 bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

Förderverfahren gem. der Rahmenvereinbarung, in dem die Krankenkassen auch die nach § 5 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung förderfähigen Personal- und Sachkosten abschließend feststellen. Der durch die Krankenkassen erlassene Förderbescheid ist dem Antrag an den PKV-Verband beizufügen.

Nach Eingang des durch die Krankenkassen erlassenen Förderbescheids ist der vollständig und korrekt ausgefüllte Antrag spätestens bis zum 31.10. des Jahres beim PKV-Verband einzureichen. Für Anträge, die später eingehen oder über dieses Datum hinaus trotz Korrekturaufforderung durch den PKV-Verband fehlerhaft bleiben, besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung mehr.

Sofern der ambulante Hospizdienst den Förderbescheid der Krankenkassen erst nach dem 30.06. erhalten hat (Bezug ist der Datumsvermerk des Hospizdienstes auf dem Bescheid der Krankenkassen über den Eingang), verlängert sich die Antragsfrist beim PKV-Verband über den 31.10. hinaus um die Anzahl der Tage bzw. Wochen, die zwischen dem 30.06. und dem Datumsvermerk des Eingangs des Förderbescheids liegen.

- (2) Die Auszahlung der durch die Unternehmen der Privaten Krankenversicherung zu tragenden Förderbeträge erfolgt durch den PKV-Verband an den einzelnen, antragstellenden Hospizdienst. Die Zahlungsfrist beträgt 42 Kalendertage nach Eingang der zahlungsbegründenden Unterlagen beim PKV-Verband.

§ 5

Nachweis über erbrachte Sterbebegleitungen

- (1) Im Antrag auf Förderung gem. § 39a Abs. 2 SGB V an die Krankenkassen wird neben der Zahl der für gesetzlich Versicherte im Förderzeitraum erbrachten Sterbebegleitungen auch die Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraumes für Versicherte der PKV und erstmals im Förderverfahren im Jahr 2019 die für Versicherte der KVB und der PBeaKK erbrachten Sterbebegleitungen aus dem Förderzeitraum 2018 angegeben. Zusätzlich werden im Rahmen des Förderverfahrens im Jahr 2019 die für Versicherte der KVB im Förderzeitraum 2017 erbrachten Sterbebegleitungen mit angegeben.

Eine Aufteilung der Begleitungen nach den einzelnen PKV-Unternehmen darf an die Krankenkassen nicht übermittelt werden.

In die Berechnung der Gesamtfördersumme werden diese Begleitungen einbezogen⁷.

Dem PKV-Verband ist die Anzahl der Sterbebegleitungen für PKV-Versicherte nach Krankenversicherungen sowie für Versicherte der KVB (ab dem Antragsverfahren im Jahr 2018) bzw. auch der PBeaKK (ab dem Antragsverfahren im Jahr 2019) getrennt mit dem Antrag auf Auszahlung zu übermitteln. In der jeweiligen Aufzählung für die PKV-Versicherten wird nach dem Status einer Beihilfeberechtigung (ja/nein) differenziert.

Die einzelne Private Krankenversicherung, die KVB und die PBeaKK haben das Recht, die in § 5 Abs. 7 Satz 7 und 8 der Rahmenvereinbarung genannten Daten einschließlich des Status der Beihilfeberechtigung (ja/nein) bezogen auf die bei ihr Versicherten beim antragstellenden Hospizdienst anzufordern.

Der ambulante Hospizdienst übermittelt an die KVB und die PBeaKK beginnend mit dem Jahr 2018 für jeden einzelnen begleiteten Versicherten dieser beiden Unternehmen nach Abschluss der Sterbebegleitung einen Nachweis an das jeweilige Unternehmen. Dazu ist das als Anlage 2 bereitgestellte Formular zu nutzen. Für die Übermittlung der hier genannten Nachweise gilt im Jahr 2018 folgende Regelung:

a) Begleitungen für Versicherte der PBeaKK

Die Nachweise für die im Jahr 2018 bis zum 30.06. abgeschlossenen Begleitungen werden gesammelt zum 1.07.2018 an die PBeaKK übermittelt; für Begleitungen, die nach dem 30.06.2018 enden, dann jeweils nach Abschluss der Begleitung.

b) Begleitungen für Versicherte der KVB

Die Nachweise für die im Förderzeitraum 2017 sowie die im Jahr 2018 bis zum 31.05. abgeschlossenen Begleitungen werden gesammelt zum 1.06.2018 an die KVB übermittelt; für Begleitungen, die nach dem 31.05.2018 enden, dann jeweils nach Abschluss der Begleitung.

- (2) Der PKV-Verband hat das Recht, in die Antragsunterlagen des ambulanten Hospizdienstes nach Abs. 1 Einsicht zu nehmen und den Antrag zu prüfen. Bezogen auf Angaben im Antrag zu gesetzlich Versicherten sowie Versicherten der KVB und PBeaKK ist eine entsprechende Prüfung auf die Gesamtzahl der im Antrag aufgeführten Sterbebegleitungen beschränkt. Eine Einsichtnahme in personenbezogene Daten von gesetzlich Versicherten sowie Versicherten der KVB und PBeaKK darf vom PKV-Verband weder verlangt noch vom geprüften Hospizdienst gewährt werden. Der Hospizdienst darf einer gesetzlichen Krankenkasse oder einem

⁷ S. Fußnote 5.

ihrer Verbände keine Einsicht in personenbezogene Daten von Versicherten der PKV oder der KVB oder der PBeaKK gewähren.

Der PKV-Verband hat das Recht, Plausibilitätsprüfungen über die einem ambulanten Hospizdienst gemäß Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 1 zustehenden Förderbeträge durchzuführen und sich in zu begründenden Fällen von dem jeweiligen Hospizdienst nähere Informationen oder Unterlagen zur Förderung durch die Beihilfe vorlegen zu lassen.

§ 6

Weitere Regelungen

Treten im Zusammenhang mit der Antragstellung nach den §§ 3 und 4 oder der Auszahlung der Förderbeträge Unklarheiten auf, kann ein externer Sachverständiger die der Förderung zugrunde gelegten Daten oder einzelne Daten auch durch Einsichtnahme vor Ort überprüfen. Die Parteien sollen den Sachverständigen einvernehmlich bestellen. Das Sachverständigenverfahren ist vor einem möglichen Klageverfahren abzuhalten und soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Die Kosten des Sachverständigen sind vom Antragsteller zu tragen soweit sich die Vertragspartner nicht auf einen anderen Verteilungsmodus generell oder im Einzelfall verständigen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und löst den Vertrag vom 7.07.2016 ab.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
Die Förderung der im Jahr der Kündigung erbrachten Sterbebegleitungen, die im Folgejahr beantragt wird, bleibt unberührt.
Die Partner dieses Vertrages werden sich nach einer Kündigung zügig um einen neuen Vertrag bemühen, mit dem die Förderung der Sterbebegleitungen für PKV-Versicherte weiterhin sichergestellt werden kann.

§ 8

Salvatorische Klausel

Die gegenwärtige oder künftige Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der ungültigen Bestimmung ist eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, und zwar diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die den mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck weitestmöglich erreicht; beruht die Ungültigkeit der Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so tritt an die Stelle dieses Maßes das Maß, das gerade noch gesetzlich zulässig ist. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergibt. Einer Vertragslücke steht es gleich, wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos geworden oder als überholt anzusehen ist oder undurchführbar ist. Die Regelungen nach Satz 1 bis 4 haben Vorrang vor nachgiebigen Rechtsvorschriften.

Anlage 1: Antrag gem. § 4 Abs. 1 auf Auszahlung des Förderbetrages

Anlage 2: Formblatt zur Übermittlung einer abgeschlossenen Sterbebegleitung an die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) bzw. die Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
Berlin, den

Bundesverband Kinderhospiz e. V.
Berlin, den

Deutscher Caritasverband e. V.
Freiburg, den

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e. V.
Berlin, den

Deutscher Kinderhospizverein e. V.
Olpe, den

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband -
Gesamtverband e. V.
Berlin, den

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Berlin, den

Diakonie Deutschland – Evangelischer
Bundesverband, Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.
Berlin, den

Verband der Privaten
Krankenversicherung e. V.
Köln, den
